

SATZUNG
des Turn- und Sportvereins (TuS) Ehra-Lessien e.V. von 1912

A. Allgemeines

§ 01

**Name, Sitz, Vereinsfarben,
Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ehra-Lessien e.V. von 1912“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ehra.
- (3) Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände.

§ 02

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 03

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden.

§ 04

Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht hat die Aufgabe über die Berufung eines Mitgliedes wegen Ausschluss aus dem Verein, durch den Vorstand, zu entscheiden.
- (2) Das Ehrengericht setzt sich aus dem Ehrenvorsitzenden des Vereins (Vorsitzender des Ehrengericht) und zwei von ihm bestimmten Beisitzern (Ehrenmitgliedern des Vereins) zusammen. Die Berufung wird sachgerecht geprüft und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit wird der Berufung statt gegeben. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

B. Mitgliedschaft

§ 05

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende, Arbeitslose, Auszubildende, Schwerbehinderte (ab 50%), Mitglieder ab 60 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
- (3) Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Sport betreiben.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen § 10.

§ 06

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- (2) Personen die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gestattet. Für die Teilnahme werden letztere, versicherungsrechtlich, wie Vereinsmitglieder behandelt.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in den Verein, der beim Vorstand einzureichen ist. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand durch schriftliche Bestätigung und Eintragung in die Mitgliederlisten beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 07

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur halbjährlich erklärt werden, wobei die Kündigung spätestens beim Vorstand bis zum 30.06.bzw. 31.12. eingegangen sein muss.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, um die Streichung in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 6 Abs. 3)
- Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung das Ehrengericht einzuberufen, das abschließend ebenfalls innerhalb eines Monats, über den Ausschluss entscheidet.

§ 08

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, erlassenen Sport- und Hausordnungen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Die beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige haben kein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 09

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen verbindlich an und haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz und Spielordnung ist einzuhalten.
- (3) Jedes aktive Mitglied (bei Vollendung mit dem 18. Lebensjahr) ist verpflichtet, max. 4 Arbeitsstunden, bei Bedarf, pro Jahr für den Verein abzuleisten. Bei Nichterfüllung ist eine finanzielle Ersatzleistung für die nicht geleisteten Stunden zu entrichten. Die Höhe des Strafgeldes wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10

Beitrag

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der in Abs. (4) genannten, haben Jahresbeiträge und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Befestigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Befreit von der Beitragsleistung sind Ehrenmitglieder, Vorstand, Abteilungsleiter, Übungsleiter mit Lizenz und Schiedsrichter, Sozialhilfeempfänger und deren Kinder.
- (5) Außerordentliche Mitglieder zahlen ermäßigten Jahresbeitrag.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter der Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichten sich zur Zahlung für die durch deren Teilnahme entstehenden Kosten bzw. Beiträge.

§ 11

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Bronze für 15 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- b) die Vereinsnadel in Silber für 25 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- c) die Vereinsnadel in Gold für 35 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder bei sehr großen Verdiensten um den Verein schon früher.
- d) den Ehrenteller des Vereins für 50 jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein und (oder) des Sports im allgemeinen.
- e) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für außergewöhnliche Verdienste um den Verein und (oder) des Sports im allgemeinen.

Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 13

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende).
- (2) Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende.

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vors.)
3. Vorstand Finanzen
4. Stellv. Vorstand Finanzen
5. Vorstand Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
6. Vorstand Verwaltung
7. Vorstand Nachwuchscoordination

§ 15

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Verhängung von Strafen.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

§ 16

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Vorstands Verwaltung und des stellv. Vorstandes Finanzen erfolgt in Jahren mit geraden Zahlen; die des 2. Vorsitzenden, des Vorstandes Finanzen, des Vorstandes Organisation und Öffentlichkeitsarbeit und des Vorstandes Nachwuchscoordination dagegen in Jahren mit ungeraden Jahren.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen. Im Falle der Nichtbesetzung eines Vorstandsposten auf der Mitgliederversammlung, kann der Vorstand ebenfalls einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Dieser ist dann auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Scheidet während der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 17

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; mit der Ausnahme der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes § 6 (4).
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 18

Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 1. der Geschäftsführer
 2. die Abteilungsleiter
 3. Mitglieder oder Personen auf besondere Einladung des 1. Vorsitzenden
z. Bsp. Beauftragter des Vereins oder Ausschussvorsitzende/r.
- (2) Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 15 der Satzung entsprechend.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - b) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 19

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- f) Bestellen von zwei Kassenprüfern.

§ 20

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung/Gemeindeblatt erfolgen unter Einhaltung einer Frist von ebenfalls zwei Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 21

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss die geheime Abstimmung und Wahl schriftlich durchgeführt werden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl abgelehnt. Bei mehr als einem zur Wahl stehenden Kandidaten entscheidet bei Stimmgleichheit das vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Auf schriftliches Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23

Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich müssen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von Abteilungsleitern im erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 24

Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern.
- (2) Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 25

Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse und Beauftragte des Vereins einzusetzen.

§ 26

Strafen

- (1) Wenn gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen wird, kann der Vorstand Strafen verhängen. Welches Strafmaß ausgesprochen wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bescheid ist in einem eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Ehrengericht einlegen. § 6 (4) gilt entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 27

Haftpflicht

- (1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 28

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. (§ 20 Abs. 3 und 4).
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen. Wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Verwaltung zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins sowie des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehra-Lessien, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ehra-Lessien, den 26. Januar 2002